

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. März 2008

zur Änderung der Entscheidung 2007/176/EG über das Verzeichnis der Normen und Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1001)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/286/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

nach Anhörung des Kommunikationsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission erließ die Entscheidung 2007/176/EG ⁽²⁾ über das Verzeichnis der Normen und Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste. Kapitel VIII dieses Verzeichnisses bezieht sich auf Normen für Rundfunkdienste.
- (2) Die harmonisierte Bereitstellung des terrestrischen Fernsehens auf Mobilfunkplattformen ist für die EU-weite Erzielung von Größenvorteilen unverzichtbar. In ihrer Mitteilung über die Stärkung des Binnenmarkts für das Mobilfernsehen ⁽³⁾ bezeichnete die Kommission die DVB-H-Norm (Digital Video Broadcasting Handheld) als die Norm, die sich am besten für die künftige Entwicklung des terrestrischen Mobilfernsehens in Europa eignet, und

bekundete ihre Absicht, diese in das Normenverzeichnis aufzunehmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 2007/176/EG wird im Verzeichnis der Normen in Kapitel VIII Abschnitt 8.3 (Digitaler Rundfunk) folgende Zeile angefügt:

„Digital Video Broadcasting Handheld (digitaler Video-funk für Handgeräte, DVB-H)	ETSI EN 302 304	Version 1.1.1“
---	-----------------	----------------

Artikel 2

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. März 2008

Für die Kommission

Viviane REDING

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 717/2007 (AbI. L 171 vom 29.6.2007, S. 32).

⁽²⁾ ABl. L 86 vom 27.3.2007, S. 11.

⁽³⁾ KOM(2007) 409 endg. vom 18.7.2007.